

Gemeinde: Marktgemeinde Schönberg/Kamp
Bezirksbauernkammer: Krems
Verwaltungsbezirk: Krems

Wahlen in die Landwirtschaftskammern am 9.3.2025

Auflegung des Wählerverzeichnisses

Für die Durchführung der Wahlen in die Landwirtschaftskammern wird das angelegte Wählerverzeichnis zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Gemeinde:	Marktgemeinde Schönberg/Kamp	
Wahlsprengel:	für alle Wahlsprengel	
Auflegungsort: (in einem allgemein zugänglichen Amtsraum)	Gemeindeamt Schönberg am Kamp Hauptstraße 16 3562 Schönberg	
Einsichtsfrist:	2.12.2024 bis einschließlich 6.12.2024	
Uhrzeit:	von 8.00 Uhr	bis: 12.00 Uhr
Frist für Berichtigungsanträge:	von 2.12.2024 bis einschließlich 11.12.2024	

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb von zehn Tagen ab Beginn der Einsichtsfrist kann jeder oder jede Wahlberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz, unter Angabe seines oder ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis einbringen (Antragsteller, Antragstellerin). Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann die Aufnahme eines oder einer Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines oder einer Nichtwahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen bei der Gemeindewahlbehörde noch vor Ablauf der Frist für die Einbringung der Berichtigungsanträge einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines oder einer Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen.

Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines oder einer Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch nur mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern oder Antragstellerinnen unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Vertretung genannt ist, der oder die an erster Stelle unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge einbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Dies wird gemäß § 18 Abs. 2 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019, kundgemacht.

Schönberg, am 29.11.2024

Angeschlagen am: 29.11.2024

Der Bürgermeister:

Abgenommen am: 12.12.2024

Alois Naber, MA

